

ZVE.2025.9
(VZ.2023.30)

Entscheid vom 15. Juli 2025

Besetzung Oberrichter Giese, Vizepräsident
 Oberrichterin Möckli
 Ersatzrichter Schneuwly
 Gerichtsschreiber Tognella

Kläger **A.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Mischa Berner,
 [...]

Beklagte **B.**_____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Karsten Meurer,
 [...]
 Zustellungsdomizil: Freiermuth Studer, Rechtsanwälte,
 [...]

Gegenstand Forderung aus Werklieferungsvertrag

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Der Kläger bestellte im Jahr 2016 bei der Beklagten die Herstellung und Lieferung eines Betonfertigelements für die Nutzung als Aussenküche auf seiner Liegenschaft. Das Betonfertigelement wurde am 11. November 2016 geliefert. Im Februar 2021 bildeten sich an diesem Betonfertigelement erste Haarrisse (angefochtener Entscheid E. 3.1; vgl. auch Klagebeilage 3 und 5). Über die Regelung dieser Haarrisse sind sich die Parteien uneinig.

2.

2.1.

Mit Klage vom 4. Oktober 2023 stellte der Kläger vor dem Bezirksgericht Zofingen, Präsidium des Zivilgerichts, folgende Rechtsbegehren:

- " 1.
Die Beklagte sei zu verpflichten, das an der [...], Q._____, am 11. November 2016 gelieferte Betonfertigteil zu sanieren.
2.
Eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, das an der [...], Q._____, am 11. November 2016 gelieferte Betonfertigteil auf ihre Kosten zu ersetzen.
3.
Subeventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 18'300.- zu bezahlen.
4.
Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten."

2.2.

Mit Klageantwort vom 28. Dezember 2023 stellte die Beklagte folgende Rechtsbegehren:

- " 1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3.
Es wird die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt. Sofern der Klage stattgegeben wird, ist sie an das Landgericht Konstanz zu verweisen."

2.3.

Mit Replik vom 25. Januar 2024 und Duplik vom 12. März 2024 hielten die Parteien im Wesentlichen an ihren Rechtsbegehren fest.

2.4.

2.4.1.

Mit Verfügung vom 24. April 2024 wurde das Verfahren auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit beschränkt.

2.4.2.

Mit rechtskräftigem Zwischenentscheid vom 10. Juni 2024 erkannte das Bezirksgericht Zofingen, Präsidium des Zivilgerichts, wie folgt:

- " 1.
Auf die Klage wird zufolge Bejahung der örtlichen Zuständigkeit eingetreten.
2.
Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dieses [Zwischen]entscheids bleiben dem Endentscheid vorbehalten."

2.5.

2.5.1.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2024 wurde das Verfahren auf die Frage der Verjährung beschränkt und den Parteien Frist für die Einreichung schriftlicher Schlussvorträge angesetzt.

2.5.2.

Mit Eingaben vom 9. Oktober 2024 (Beklagte) bzw. vom 16. Oktober 2024 (Kläger) reichten die Parteien ihre Schlussvorträge ein.

2.5.3.

Mit Entscheid vom 10. Januar 2025 erkannte das Bezirksgericht Zofingen, Präsidium des Zivilgerichts, wie folgt:

- " 1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Entscheidgebühr von Fr. 1'400.00 wird dem Kläger auferlegt und mit seinem Vorschuss von Fr. 2'400.00 verrechnet. Dem Kläger werden Fr. 1'000.00 aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
3.
Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'876.30 zu bezahlen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 14. Januar 2025 in vollständig begründeter Fassung zugestellten Entscheid erhob der Kläger am 13. Februar 2025 fristgerecht Berufung mit den Anträgen:

- " 1.
Das Urteil VZ.2023.30 des Bezirksgerichts Zofingen vom 10. Januar 2025 sei aufzuheben.
- 2
a)
Die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, das an der [...], Q._____, am 11. November 2016 gelieferte Betonfertigteile zu reparieren.
- b)
Eventualiter sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, das an der [...], Q._____, am 11. November 2016 gelieferte Betonfertigteile auf ihre Kosten zu ersetzen.
- c)
Subeventualiter sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 18'300.- zu bezahlen.
- d)
Subsubeventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3.
Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens seien beizuziehen.
4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer zulasten der Berufungsbeklagten."

3.2.

Mit Berufungsantwort vom 13. März 2025 beantragte die Beklagte die kostenfällige Abweisung der Berufung.

3.3.

Mit Eingaben vom 1. April 2025 (Kläger) bzw. vom 11. April 2025 (Beklagte) reichten die Parteien unaufgeforderte Stellungnahmen ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1. Rechtsmittelvoraussetzungen

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen erstinstanzlichen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Kläger hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist dort vollumfänglich unterlegen, sodass er durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Im Übrigen ist der für die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 10'000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO) erreicht. Nachdem die Berufung fristgerecht (vgl. Art. 311 ZPO) erfolgt und auch der Gerichtskostenvorschuss (Art. 98 ZPO) fristgerecht geleistet worden ist, steht einem Eintreten auf seine Berufung nichts entgegen.

2.

2.1. Rügegründe

Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

2.2. Begründungsobliegenheit

2.2.1.

Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung zu begründen. Ihre Begründungen haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. der Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen. Eine Nachreichung der Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist unzulässig. Selbst ein zweiter Schriftenwechsel, auf dessen Durchführung kein absoluter Anspruch besteht, gestattet nicht, die Berufungsschrift nachzubessern oder gar zu ergänzen. Dasselbe gilt erst recht für die Ausübung des sogenannten Replikrechts, bei welchem es von vornherein nur darum geht, zu in die Akten des Verfahrens aufgenommenen Eingaben Stellung nehmen zu können. Ein – sich im Rahmen des Streitgegenstands bewegendes – neues juristisches Argument kann gegebenenfalls vorgetragen werden, wenn der Prozessgegner zulässigerweise neue Tatsachen oder Beweismittel in das Berufungsverfahren eingebracht hat. Ansonsten kommt eine Nachbesserung nur bei behebbaren formalen Mängeln wie der fehlenden Unterschrift infrage (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Sie erlaubt aber niemals die inhaltliche Ergänzung einer Eingabe (Urteil des Bundesgerichts 5A_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2, vgl. auch BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

In seinen Ausführungen hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstinstanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinanderzusetzen (REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Komm.], 4. Aufl. 2025, N. 36 zu Art. 311 ZPO). Begründen bedeutet aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Hierfür muss die Berufung hinreichend klar abgefasst sein, was insbesondere eine genaue Bezeichnung der beanstandeten Passagen sowie der Aktenstücke, auf welche sich die Kritik stützt, bedingt (BGE 141 III 569 E. 2.3.3, 138 III 374 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 2.3). Allgemeine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt nicht (BGE 141 III 569 E. 2.3.3, 138 III 374 E. 4.3.1, Urteile des Bundesgerichts 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 2.3, 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2013, N. 896; HURNI, Der Rechtsmittelprozess der ZPO, ZBJV 2020, S. 76). Auch mit blossen Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, wird dem Begründungserfordernis nicht Genüge getan (BGE 141 III 569 E. 2.3.3, 138 III 374 E. 4.3.1, Urteile des Bundesgerichts 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 2.3, 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; Urteil des Obergerichts Zürich LB180064 vom 18. Februar

2019 E. 1.2; REETZ, a.a.O.; HUNGERBÜHLER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2025, N. 31 zu Art. 311 ZPO; SEILER, a.a.O.; HURNI, a.a.O., S. 75 f.). Der Berufungskläger hat dem angefochtenen Entscheid vielmehr eine Gegenargumentation entgegenzustellen (HURNI, a.a.O., S. 74 und 75 ff.).

Die Begründungspflicht nach Art. 311 Abs. 1 ZPO ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass mit der Berufung ein eigenständiger Kontrollprozess in Gang gesetzt wird. Die Partei stellt die Behauptung auf, der angefochtene Entscheid leide an Mängeln, müsse auf diese hin kontrolliert und bei ausgewiesener Unrichtigkeit durch einen besseren Entscheid ersetzt werden. Diese Behauptung muss sie begründen, indem sie die Rügen im Einzelnen expliziert und auf genau bezeichnete Erwägungen im angefochtenen Entscheid bezieht. Beurteilungsgegenstand ist nicht mehr primär, ob die erstinstanzlich gestellten Begehren gestützt auf den angeführten Lebenssachverhalt begründet sind, sondern ob die gegen den angefochtenen Entscheid formulierten Beanstandungen zutreffen. Die Begründung der Berufung muss sich begriffsnotwendig auf den angefochtenen Entscheid beziehen. Sie muss hinreichend genau und eindeutig sein, damit die Berufungsinstanz sie mühelos verstehen kann. Dies setzt voraus, dass die Partei im Einzelnen die erstinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (Urteil des Bundesgerichts 4A_390/2023 vom 22. November 2023 E. 4 m.w.N.).

Zwar wendet die Rechtsmittelinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Sofern die rechtlichen Mängel aber nicht geradezu offensichtlich sind, beurteilt die Rechtsmittelinstanz nur die vorgebrachten Rügen. Die Rechtsmittelinstanz ist daher nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4, 142 III 413 E. 2.2.4). Sie ist inhaltlich aber weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden. Sie kann deshalb die Berufung auch mit einer anderen Begründung gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1).

2.2.2.

Soweit der Kläger in seiner unaufgeforderten Stellungnahme zur Berufungsantwort der Beklagten vom 1. April 2025 neue Beanstandungen am angefochtenen Entscheid vorbringt, kann darauf mangels rechtzeitiger Rüge nicht weiter eingegangen werden. Vielmehr handelt es sich dabei um

eine nach Ablauf der Berufungsfrist – und damit verspätet – eingereichte Nachbesserung seiner Berufung, die unzulässig ist.

2.3. Noven

2.3.1.

Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO), wofür die Partei, die solche Noven geltend macht, die Substantiierungs- und Beweislast trifft (BGE 143 III 42 E. 4.1).

2.3.2.

Soweit der Kläger in seiner unaufgeforderten Stellungnahme zur Berufungsantwort der Beklagten vom 1. April 2025 neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel vorbringt, waren diese allesamt vorbestehend (unechte Noven). Weder bringt der Kläger vor, weshalb diese unechten Noven zulässig wären noch ist ersichtlich, weshalb der Kläger diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte einreichen können. Es handelt sich daher um unzulässige Noven, die nicht zu berücksichtigen sind.

2.4. Verhandlung vor Obergericht

Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO).

3.

3.1. Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog, im vorliegenden, internationalen Sachverhalt komme, weil ein Verbrauchervertrag vorliege, nach Art. 120 Abs. 1 lit. b IPRG Schweizer Recht zur Anwendung (angefochtener Entscheid E. 4.1), was von den Parteien nicht beanstandet wird (vgl. auch Art. 2 lit. a CISG).

Die Beklagte – so die Vorinstanz weiter – habe in ihrer Duplik die Einrede der Verjährung erhoben (angefochtener Entscheid E. 4.2.1). Die Parteien hätten einen Werkliefervertrag [Werklieferungsvertrag] abgeschlossen. Die Verjährung richte sich demnach nach Art. 371 OR (angefochtener Entscheid E. 4.2.2). Das Werk bestehe aus einem Betonfertigelement. Dabei handle es sich um eine bewegliche Sache, die die Beklagte für den Kläger hergestellt und diesem geliefert habe. Das Werk sei weder in fester Verbindung mit dem Erdboden hergestellt worden noch habe die Beklagte das Werk nach dessen Herstellung fest im Erdboden verankert. Solches sei vertraglich auch nicht geschuldet gewesen, sodass kein Werkvertrag über ein unbewegliches Werk vorliege. Daran ändere auch nichts, dass der Kläger das Werk nach dessen Lieferung fest mit dem Erdboden verbunden habe. Liege ein bewegliches Werk vor, betrage die Verjährungsfrist grundsätzlich zwei Jahre (Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR). Nur soweit Mängel eines

beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sei, die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht hätten, betrage die Verjährungsfrist fünf Jahre (Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR; angefochtener Entscheid E. 4.2.3). Diese Ausnahmeregel bezwecke, den Werkunternehmer eines unbeweglichen Werks, der ein von ihm bestelltes bewegliches Werk in sein unbewegliches Werk integriert habe, zu schützen. Es solle vermieden werden, dass die Mängelrechte des Unternehmers [als Hersteller des *unbeweglichen* Werks] gegenüber dem Hersteller des *beweglichen* Werks bereits verjährt seien, wenn er von seinem eigenen Besteller mit noch nicht verjährten Mängelrechten konfrontiert werde. Es werde ein Hauptvertrag über die Herstellung eines unbeweglichen Werks vorausgesetzt. Ein solcher sei vorliegend nicht abgeschlossen worden. Im Gegenteil, der Kläger habe des Betonfertigelement für seine Liegenschaft bestellt und verwendet. Diese Liegenschaft sei zum Zeitpunkt des Abschlusses und der Erfüllung des streitgegenständlichen Werkliefer[ungs]vertrags nicht Gegenstand eines Werkvertrags gewesen. Von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR seien aber gerade solche Fälle nicht umfasst, in denen der Besteller ein unbewegliches (richtig wohl: bewegliches) Werk für ein Arbeitsergebnis, das er für sich selbst verwirkliche, verwende. Eine andere Auslegung würde dem Gesetzeszweck widersprechen. Im Übrigen setze Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR das Vorliegen eines Mangels an einem unbeweglichen Werk voraus. Ohne einen Hauptvertrag über die Herstellung eines unbeweglichen Werks könne aber auch nicht festgestellt werden, ob dieses mangelhaft sei (angefochtener Entscheid E. 4.2.4). Vorliegend komme daher die zweijährige Verjährungsfrist zur Anwendung. Die Abnahme des Werks habe am 11. November 2016 bzw. am 1. Dezember 2016 stattgefunden. Die Verjährungsfrist sei Ende 2018 daher bereits abgelaufen, d.h. lange vor dem Auftreten der ersten Haarrisse und vor dem Einreichen des ersten Schlichtungsgesuchs am 8. November 2021. Der Verjährungseinredeverzicht der Beklagten vom 6. September 2022 gelte ausdrücklich nur, sofern die Ansprüche nicht bereits verjährt seien (Klagebeilage 14). Vor Ende des Jahres 2018 seien keine verjährungsunterbrechenden Tatsachen eingetreten bzw. behauptet worden. Die eingeklagten Ansprüche des Klägers seien demnach bereits verjährt (angefochtener Entscheid E. 4.2.5).

3.2. Notwendigkeit eines Hauptvertrags

3.2.1. Berufung

Der Kläger macht geltend, ein Hauptvertrag sei für die Anwendung der fünfjährigen Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR nicht nötig. Das Gesetz setze dies nicht voraus. Der Mangel müsse sich nicht auf das Hauptgebäude übertragen, sondern könne auch beim eingebauten Objekt bestehen. Es sei demnach falsch, wenn die Vorinstanz zum Schluss gelange, ohne Hauptvertrag lasse sich auch die Frage der Mangelhaftigkeit nicht beantworten. Die Frage der Mangelhaftigkeit richte sich nur nach dem Werkvertrag hinsichtlich des eingebauten Objekts. Der Anwendung von

Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR stehe nicht entgegen, wenn der Besteller des beweglichen Werks dieses weiterverkaufe und es anschliessend vom Erwerber oder von einem Wiederkäufer in ein unbewegliches Werk integriert werde. Auch hier bestehe kein direkter Werkvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Endabnehmer (Berufung Rz. 18). Es sei unerheblich, ob der Mangel des unbeweglichen Werks ausschliesslich in der Mangelhaftigkeit des integrierten beweglichen Werks bestehe oder ob infolgedessen ein weiterer Mangel am unbeweglichen Werk entstanden sei. Entgegen der Vorinstanz könne daher auch ohne das Vorliegen eines Werkvertrags über ein unbewegliches Werk ("Hauptvertrag") festgestellt werden, ob ein Werkmangel vorliege. Das von der Beklagten hergestellte Betonfertigelement sei mangelhaft, was zur Mangelhaftigkeit des unbeweglichen Werks (Haus / Grundstück) führe, da es in dieses integriert worden sei (Berufung Rz. 19).

Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Kläger als Bauherr nicht auch vom Schutzgedanken des Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR profitieren solle. Das streitgegenständliche Betonfertigelement weise ebenfalls besondere Beschaffenheiten auf, die – wie bei unbeweglichen Werken, für die eine fünfjährige Verjährungsfrist gelte – Mängel häufig erst nach längerer Zeit erkennbar machen würden (widerstandsfähiger Beton) (Berufung Rz. 21). Das Betonfertigelement sei ferner mit Stahlwinkeln fix installiert worden. Es sei damit Teil des Bauwerks geworden; es sei in das unbewegliche Werk integriert worden (Berufung Rz. 22). Falsch sei auch die Erwägung der Vorinstanz, wonach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR Fälle nicht erfasse, in denen der Besteller ein unbewegliches (richtig wohl: bewegliches) Werk für ein für sich selbst verwirklichtes Arbeitsergebnis verwende. Im entsprechenden Kommissionsbericht sei das entsprechende Beispiel nur zur Veranschaulichung verwendet worden. Es sollte den Anwendungsbereich der Norm nicht auf Unternehmer beschränken, zumal die Gesetzesänderung im Rahmen der Initiative für mehr Konsumentenschutz vorgenommen worden sei. Das Gesetz mache dementsprechend auch keine Einschränkung, dass nur General- und Totalunternehmer von der fünfjährigen Verjährungsfrist profitieren würden. Der Kläger habe sein Einfamilienhaus selbst gebaut. Er habe die einzelnen Werkverträge vergeben. Es könne nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nur dann zur Anwendung gelangen würde, wenn der Kläger ein General- oder Totalunternehmer dazwischengeschaltet hätte (Berufung Rz. 24).

3.2.2. Rechtliches

Nach Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR verjähren die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes im Grundsatz mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes. Nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR beträgt die Verjährungsfrist demgegenüber fünf Jahre, soweit Mängel eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht haben. Stets

fünf Jahre beträgt die Verjährungsfrist hinsichtlich Mängel eines unbeweglichen Werks (Art. 371 Abs. 2 OR).

Als unbewegliches Werk in diesem Sinne gelten nur immobile Sachen, wobei dies Gegenstand des streitgegenständlichen Werkvertrags sein muss. Bewegliche Werke, die zwar für den Einbau in ein unbewegliches Werk bestimmt sind (bspw. Fenster), aber nicht durch den Hersteller der beweglichen Werke selbst eingebaut werden, sondern bspw. durch einen Dritten, stellen keine unbeweglichen Werke i.S.v. Art. 371 Abs. 2 OR dar (Urteil des Bundesgerichts 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 [= BGE 142 III 413 dort nicht publizierte] E. 3.3; BSK OR I-ZINDEL/SCHOTT, 7. Aufl. 2020, N. 22 zu Art. 371 OR; vgl. für weitere Beispiele: BK OR-BERGAMIN, 2024, N. 81 zu Art. 371 OR; GAUCH, Der Werkvertrag, 6. Aufl. 2019, N. 2221). Zweck der längeren, fünfjährigen Verwirkungsfrist nach Art. 371 Abs. 2 OR ist, entsprechend der besonderen Natur unbeweglicher Werke, bei denen Mängel oft erst nach längerer Zeit erkennbar sind, die Mängelfeststellung zu ermöglichen (ZINDEL/SCHOTT, a.a.O., N. 4 zu Art. 371 OR m.w.N.).

Der Zweck der fünfjährigen Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR – und nach Art. 210 Abs. 2 OR – besteht demgegenüber im Schutz des Unternehmers (als Hersteller des unbeweglichen Werks), indem die Verjährungsfrist für das in das unbewegliche Werk integrierte bewegliche Werk der Verjährungsfrist für das unbewegliche Werk angeglichen wird, um zu verhindern, dass die Mängelrechte des Unternehmers gegen den Hersteller des beweglichen Werks bereits verjährt sind, wenn der Besteller des unbeweglichen Werks seine Mängelrechte gegen den Unternehmer geltend macht – auch Verjährungsfälle oder Regressfälle genannt (BERGAMIN, a.a.O., N. 75 zu Art. 371 OR; GAUCH, a.a.O., N. 2217 f.; GAUCH, Die revidierten Art. 210 und 371 OR, recht 4/2012, S. 126 [GAUCH recht]; BSK OR I-HONSELL, 7. Aufl. 2020, N. 2 zu Art. 210 OR; KRAUSKOPF, Verjährung bei Kauf- und Werkverträgen – neue Regeln mit Mängeln, Schweizerische Baurechtstagung 2013, S. 92 und 95; ROTH, Integration einer Sache / eines Werks in ein unbewegliches Werk, AJP 6/2014, S. 774 m.w.N.; ZINDEL/SCHOTT, a.a.O., N. 4 zu Art. 371 OR m.w.N.; vgl. zur früheren Rechtslage: BGE 120 II 214). Es geht also um die verjährungsrechtliche Koordination von Haupt- und Untervertrag (BERGAMIN, a.a.O., N. 75 zu Art. 371 OR).

3.2.3. Würdigung

Zunächst ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass das streitgegenständliche Betonfertigelement kein unbewegliches Werk i.S.v. Art. 371 Abs. 2 OR darstellt, weil dessen Einbau durch die Beklagte nicht mehr Gegenstand des Werkvertrags war. Soweit der Kläger vorbringt, das streitgegenständliche Betonfertigelement weise ebenfalls besondere Beschaffenheiten auf, die – wie bei unbeweglichen Werken, für die eine fünfjährige Verjährungsfrist gelte – Mängel häufig erst nach längerer Zeit erkennbar

machen würden (widerstandsfähiger Beton), stellt dies kein taugliches Kriterium zur Abgrenzung von beweglichem / unbeweglichem Werk i.S.v. Art. 371 Abs. 1 / Abs. 2 OR dar (ZINDEL/SCHOTT, a.a.O., N. 20 zu Art. 371 OR). Unabhängig von der Beschaffenheit des streitgegenständlichen Betonfertigelements ist nicht von einem unbeweglichen Werk i.S.v. Art. 371 Abs. 2 OR auszugehen, sodass auch die entsprechende fünfjährige Verjährungsfrist für unbewegliche Werke nach Art. 371 Abs. 2 OR nicht zur Anwendung gelangt.

Fraglich ist deshalb, ob ein Anwendungsfall von Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR (Verjährungsfrist für ein bewegliches Werk) oder von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR (Verjährungsfrist für ein bewegliches Werk, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wird) vorliegt. Dabei macht der Kläger unter Berufung auf VISCHER im Wesentlichen geltend, die Anwendung der längeren Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR setze keinen Hauptvertrag voraus.

Der Wortlaut von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR verlangt indessen durchaus das Vorliegen eines Hauptvertrags, zumal es von einem unbeweglichen *Werk* spricht und damit auf die Terminologie des Werkvertragsrechts (Art. 363 ff. OR) Bezug nimmt (ZINDEL/SCHOTT, a.a.O., N. 19a zu Art. 371 OR).

Auch der Zweck von Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR verlangt das Vorliegen eines Hauptwerkvertrags zwischen dem Endbesteller eines unbeweglichen Werks und dem Unternehmer, der im Rahmen der Erstellung dieses Werks ein bewegliches Werk integriert. Denn mit dieser Bestimmung soll derjenige Werkunternehmer geschützt werden, der bei der Herstellung des unbeweglichen Werks für den Endbesteller bewegliche Werke integriert und der nicht aufgrund der für bewegliche Werke geltenden kürzeren zweijährigen Verjährungsfrist gegenüber dem Endbesteller gewährleistungspflichtig werden soll, ohne seinerseits auf den Werkhersteller des beweglichen Werks Rückgriff nehmen zu können. Die Integration in ein unbewegliches Werk setzt daher voraus, dass der Werkunternehmer ein bewegliches Werk für die Herstellung des von ihm geschuldeten unbeweglichen Werks verwendet hat, sodass es im unbeweglichen Werk körperlich verbleibt (GAUCH, a.a.O., N. 2223). Der Zweck der längeren Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR setzt daher den Bestand eines Hauptvertrags voraus (BERGAMIN, a.a.O., N. 93 zu Art. 371 OR; ROTH, a.a.O., S. 779). Ohne einen solchen Hauptvertrag entfällt die gesamte Koordinationsproblematik, derentwegen der Gesetzgeber Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR überhaupt erst geschaffen hat (vgl. auch ROTH, a.a.O., S. 779). In der Lehre werden die beweglichen Werke, die nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden, denn auch Werkstoffe (KRAUSKOPF, a.a.O., S. 92) bzw. Baustoffe (BERGAMIN, a.a.O., N. 74 zu Art. 371 OR m.w.N.) genannt, um zu signalisieren, dass es

um bewegliche Werke geht, die dazu bestimmt sind, bei der Realisierung eines Bauprojekts als Stoff i.S.v. Art. 365 OR verwendet zu werden.

Hinsichtlich der Historie von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR bringt der Kläger im Wesentlichen vor, die vom Gesetzgeber genannte Fallkonstellation der Koordination der Verjährungsfristen zwischen dem Endbesteller und dem Unternehmer des unbeweglichen Werks mit jener zwischen diesem und dem Hersteller des beweglichen Werks, das in das unbewegliche Werk integriert wird, sei bloss ein Veranschaulichungsbeispiel und nicht abschliessend zu verstehen. Die Gesetzesänderung basiere auf der Initiative für mehr Konsumentenschutz, weshalb auch der Besteller von beweglichen Werken, die er als Konsument bestimmungsgemäss in sein Einfamilienhaus integriere, von der längeren Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR profitieren müsse. Dem kann indessen nicht gefolgt werden: Die Koordination der Verjährungsbestimmungen ist nicht nur ein Veranschaulichungsbeispiel für die neue Regelung von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR gewesen, sondern dessen einziger Zweck und basiert auf der parlamentarischen Initiative von Hermann Bürgi vom 20. Dezember 2007 ("Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR"; Geschäftsnr. 07.497), wie dem vom Kläger zitierten Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 21. Januar 2011 (BBI 2011, S. 2893 f.) entnommen werden kann. Der ursprünglichen parlamentarischen Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer vom 20. Dezember 2006 ("Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR"; Geschäftsnr. 06.490) liegt einzig die Idee der Verlängerung der Verjährungsfrist zu Grunde. Dem Konsumentenschutz wurde mit der Verdoppelung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre im Rahmen der Gesetzesrevision Rechnung getragen, was mit Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR (und Art. 210 Abs. 2 OR) indessen nichts zu tun hat. Anders als es der Kläger geltend zu machen scheint, war auch nicht die Problematik der späten Erkennbarkeit von Mängeln der Grund für die Einführung von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR, sondern bloss der verjährungsrechtliche Koordinationsbedarf (vgl. auch ROTH, a.a.O., S. 779 f. m.w.N.).

Da sich aus der Gesetzessystematik keine weiteren Erkenntnisse ergeben, deuten sämtliche Auslegungselemente darauf hin, dass die Anwendung von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR einen Hauptvertrag zwischen dem Endbesteller und dem Unternehmer des unbeweglichen Werks voraussetzt. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Unterschied, wenn der Kläger vorbringt, auch ohne das Vorliegen eines Hauptvertrags könne der Mangel festgestellt werden, da der Mangel des unbeweglichen Werks auch im Mangel des beweglichen Werks bestehen könne (vgl. hierzu GAUCH, a.a.O., N. 2228), was indessen logisch nicht zu begründen ist, zumal ohne Hauptvertrag auch das unbewegliche Werk nicht mangelhaft sein kann; ein Mangel bezieht sich stets auf das vertraglich vereinbarte Soll. Jedenfalls fehlt es vorliegend an einem solchen unbeweglichen Werk, das mangelhaft sein könnte, da der Kläger, wie er selber ausführt, sein Einfamilienhaus

selber gebaut hat und er es war, der das von ihm bestellte bewegliche Werk (Betonfertigelement) in sein Einfamilienhaus integrierte und keiner der anderen von ihm beauftragten Bauunternehmer. Gerade der Fall, in dem der Besteller ein bewegliches Werk zur Integration in ein unbewegliches Arbeitsergebnis verwendet, das er aber nicht im Werkvertrag für einen anderen verwirklicht, sondern für sich selber (sog. Selbsteinbauer), wird durch Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR nicht abgedeckt (BERGAMIN, a.a.O., N. 78 und 93 zu Art. 371 OR; GAUCH, a.a.O., N. 2235; GAUCH recht, a.a.O., S. 126 f.; CHK OR-HÜRLIMANN/SIEGENTHALER, 4. Aufl. 2023, N. 4 i.f. zu Art. 371 OR; ROTH, a.a.O., S. 779 f.), da dieser Bestimmung die Koordinierung der längeren fünfjährigen Verjährungsfrist für unbewegliche Werke mit der kürzeren zweijährigen Verjährungsfrist für bewegliche Werke zu Grunde liegt und bei der Eigennutzung eines beweglichen Werks durch den Besteller dieser niemandem gegenüber Gewährleistung verspricht und daher auch keine Koordination von unterschiedlich langen Verjährungsfristen notwendig bzw. gar möglich ist. Soweit ersichtlich, vertritt einzig VISCHER die Ansicht, es sei irrelevant, ob die gekaufte bewegliche Sache in ein eigenes oder fremdes Werk integriert werde (VISCHER, Die fünfjährige Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen im Kaufrecht; Jusletter vom 11. März 2013, N. 18). Diesfalls besteht aber gerade kein Bedarf an der Koordination verschieden langer Verjährungsfristen, für deren Zweck Art. 210 Abs. 2 bzw. Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR erst geschaffen wurden (vgl. auch ROTH, a.a.O., S. 779). Die Ansicht VISCHERS, auf die sich der Kläger massgeblich bezieht, vermag daher nicht zu überzeugen.

Nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun hat sodann die vom Kläger mit Verweis auf GAUCH (a.a.O., N. 2234) erwähnte (Berufung Rz. 18) Situation, in der der Besteller des beweglichen Werks dieses verkauft und der Käufer das bewegliche Werk schliesslich – nota bene – in ein unbewegliches Werk integriert, für dessen werkvertragliche Herstellung er es verwendet. Erstens behauptet der Kläger nicht, dass er das von der Beklagten für ihn erstellte bewegliche Werk (Betonfertigelement) einem Dritten bzw. die Beklagte es einem Dritten verkauft hätte, der es in das Einfamilienhaus des Klägers integriert hätte. Zweitens besteht auch in der von GAUCH erwähnten Fallkonstellation ein Bedürfnis nach Koordination der Verjährungsfristen zwischen dem Endbesteller des unbeweglichen Werks und dessen Hersteller sowie zwischen diesem und dem Verkäufer des beweglichen Werks (vgl. Art. 210 Abs. 2 OR) und schliesslich zwischen dem Verkäufer und dem Hersteller des beweglichen Werks. Deshalb rechtfertigt sich auch die ungleiche Behandlung zur vorliegenden Fallkonstellation, zumal im vorliegenden Fall gerade kein Bedarf zur Koordination von Verjährungsfristen besteht. Falsch liegt der Kläger schliesslich auch in seiner Annahme, die Vorinstanz oder Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR verlange eine direkte werkvertragliche Beziehung zwischen dem Endbesteller (des unbeweglichen Werks) und dem Unternehmer (des beweglichen Werks) (vgl. Berufung Rz. 18).

3.3. Vorliegen eines Hauptvertrags

3.3.1. Berufung

Der Kläger bringt vor, die Beklagte habe stets Kenntnis davon gehabt, dass das Betonfertigelement Teil des Einfamilienhausbaus des Klägers gewesen sei. Die Beklagte habe dies in ihrem Schreiben vom 6. September 2022 (Klagebeilage 14) bestätigt. Es sei demnach aktenwidrig, wenn die Vorinstanz zum Schluss gelange, es sei aus den Akten kein Hauptvertrag ersichtlich. Ein Bauvorhaben, wie jenes des Einfamilienhauses des Klägers, ergehe nie ohne Vertrag (Berufung Rz. 17). Dies sei auch gar nie bestritten gewesen, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass die Vorinstanz einfach Gegenteiliges behaupte. Weiter habe der Kläger in seinem Schlussvortrag darauf hingewiesen, dass der Einbau des Betonfertigelements in das Gebäude des Klägers im Vorfeld bekannt gewesen sei. Der E-Mail vom 10. Oktober 2016 (Duplikbeilage 6) lasse sich der Hinweis entnehmen, wonach die Erdbauarbeiten erst dann abgeschlossen werden könnten, wenn das Betonfertigelement fest verbaut sei. Dies sei ein Beweis dafür, dass das Betonfertigelement im Rahmen der Erstellung des Einfamilienhauses des Klägers eingebaut worden und Teil des Gesamtbauwerks geworden sei (Berufung Rz. 23).

3.3.2. Würdigung

Entgegen den Ausführungen des Klägers lässt sich das Vorliegen eines Hauptvertrags nicht durch das Schreiben des Rechtsvertreters der Beklagten vom 6. September 2022 (Klagebeilage 14) begründen. Darin ist bloss von "aufgetretenen Schäden der Betonarbeitsplatte für die Au[ss]enküche des Bauvorhabens [des Klägers]" die Rede. Worin das Bauvorhaben besteht, ist unklar. Ob der Beklagten bewusst war, dass das von ihr gelieferte Betonfertigelement in das Einfamilienhaus des Klägers integriert werde, mag zwar für die Frage relevant sein, ob das Betonfertigelement (bewegliches Werk) *bestimmungsgemäss* in ein unbewegliches Werk integriert werden sollte. Hinsichtlich der für die Anwendung von Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR kumulativ massgebenden Frage, ob die Integration des von der Beklagten hergestellten Betonfertigelements (bewegliches Werk) in ein unbewegliches Werk (Einfamilienhaus des Klägers) im Rahmen eines *Hauptvertrags* geschah, sodass zwischen dem Endbesteller (Kläger) und dem Unternehmer des Hauptvertrags (Hersteller des unbeweglichen Werks) einerseits sowie dem Unternehmer des Hauptvertrags und dem Hersteller des beweglichen Werks (Beklagte) andererseits Verjährungsfristen zu koordinieren wären, sind die klägerischen Ausführungen indessen nicht ergiebig.

Soweit der Kläger ausführt, die Beklagte habe das Vorliegen eines Hauptvertrags nie bestritten, übersieht er, dass er diese Tatsache zunächst hätte behaupten müssen (BERGAMIN, a.a.O., N. 239 zu Art. 371 OR; GAUCH, a.a.O., N. 2228b), damit der Beklagte diese überhaupt hätte bestreiten können. Soweit der Kläger ausführt, er habe diesbezüglich noch in seinem Schlussvortrag Hinweise auf eine E-Mail vom 10. Oktober 2016

(Duplikbeilage 6) gegeben, erfolgten solche Behauptungen jedenfalls erst nach Aktenschluss – der Aktenschluss ist für den Kläger nach der Erstattung seiner Replik vom 25. Januar 2024 eingetreten – und damit verspätet (vgl. aArt. 229 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen bringt der Kläger in seiner Berufung gar nicht vor – und ist auch nicht ersichtlich –, dass er im vorinstanzlichen Verfahren im Rahmen seiner beiden Rechtsschriften (act. 1–7 und 30–37) Tatsachenbehauptungen hinsichtlich eines Hauptvertrags aufgestellt hätte. Vor diesem Hintergrund ist völlig unklar, wer – der Kläger? ein von ihm beauftragter Dritter? – das von der Beklagten hergestellte Betonfertigelement in das klägerische Einfamilienhaus integrierte (act. 4 und 36). In seiner Berufung führt der Kläger jedenfalls aus, er habe sein Einfamilienhaus selber gebaut und die entsprechenden Werkverträge vergeben. In beiden Fällen läge jedoch kein Bedarf an der Koordination von Verjährungsfristen vor, sodass es sich nicht rechtfertigt, Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR auf den vorliegenden Fall anzuwenden (vgl. E. 3.2).

Vorliegend kommt daher die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR zur Anwendung. Nachdem das Werk Ende 2016 abgenommen wurde, kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass die zweijährige Verjährungsfrist bis Ende 2018 lief (angefochtener Entscheid E. 4.2.5).

3.4. Verjährungsunterbrechung

3.4.1. Berufung

Der Kläger führt aus, er habe am 8. November 2021 ein Schlichtungsgesuch eingereicht und damit die fünfjährige Verjährungsfrist unterbrochen (Berufung Rz. 9). Weiter habe er im Schlussvortrag geltend gemacht, die Beklagte habe das Vorliegen eines Mangels mehrfach anerkannt und damit eine verjährungsunterbrechende Handlung i.S.v. Art. 135 Abs. 1 OR gesetzt. Damit habe sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt (Berufung Rz. 25).

3.4.2. Rechtliches

Nach Art. 135 Ziff. 1 OR wird die Verjährung durch Anerkennung der Forderung seitens des Schuldners unterbrochen. Als Unterbrechungsgrund gilt daher jede Handlung des Unternehmers gegenüber dem Besteller, die die Überzeugung oder den Willen zum Ausdruck bringt, für einen bestimmten Werkmangel rechtlich – und nicht nur moralisch – haften zu wollen. Es genügt eine Äusserung, mit der der Unternehmer sein Wissen kundgibt, dass seine Mängelhaftung besteht. Die Anerkennung kann auch konkludent erfolgen, muss aber immerhin deutlich geschehen. Hierzu gehören Äusserungen wie die Anerkennung der Haftung für einen bestimmten Mangel, das Wissen um die Haftung, das Übernehmen der Konsequenzen aus dem Mangel, das Bereiterklären, dem ausgeübten Nachbesserungsanspruch nachzukommen, etc. (GAUCH, a.a.O., N. 2266). Keine Anerkennungshandlungen sind demgegenüber Vorschläge, die Angelegenheit

vergleichsweise, aussergerichtlich oder friedlich zu erledigen, der Sache nachzugehen oder die Sache vorsorglich der Versicherung anzumelden (GAUCH, a.a.O., N. 2267). Im Übrigen wird die Verjährung nur unterbrochen, wenn sie im Zeitpunkt der Anerkennungshandlung nicht bereits abgelaufen war (BGE 122 III 10 E. 7; GAUCH, a.a.O., N. 2268).

Weiter wird die Verjährung nach Art. 135 Ziff. 2 OR unter anderem durch ein Schlichtungsgesuch unterbrochen.

3.4.3. Würdigung

Da im vorliegenden Fall die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR und nicht die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR oder nach Art. 371 Abs. 2 OR zur Anwendung gelangt, und diese bereits Ende 2018 – und damit noch vor dem erstmaligen Auftreten der streitgegenständlichen Haarrisse im Februar 2021 – ablief, unterbrach der Kläger mit seinem Schlichtungsgesuch vom 8. November 2021 keine laufende Verjährungsfrist.

Richtig ist zwar, dass der Kläger in seinem Schlussvortrag (act. 82) geltend machte, die Beklagte habe in vier E-Mails (Klagebeilagen 8–11) eine Anerkennungshandlung i.S.v. Art. 135 Ziff. 1 OR vorgenommen (so schon Klage, act. 4 f.). Besagte E-Mails datieren allerdings vom 10. Januar 2022 (Klagebeilage 8), vom 4.–9. Mai 2022 (Klagebeilage 9), vom 17. Mai 2022 (Klagebeilage 10) und vom 19. Mai 2022 (Klagebeilage 11). Auch zu diesen Zeitpunkten war die zweijährige Verjährungsfrist längst abgelaufen (Ende 2018), sodass die allfälligen Anerkennungshandlungen der Beklagten keine laufende Verjährungsfrist mehr unterbrechen konnten. Im Ergebnis ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz darin keine verjährungsunterbrechende Anerkennungshandlung erkannte bzw. sich nicht in diesem Sinne hierzu äusserte.

Die Vorinstanz kam daher zu Recht zum Ergebnis, dass die eingeklagten Ansprüche des Klägers verjährt sind (angefochtener Entscheid E. 4.2.5 i.f.), womit sie die Klage zu Recht abwies. Die Berufung des Klägers ist daher abzuweisen.

4. Prozesskosten

Ausgangsgemäss wird der Kläger für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei einem Kostenstreitwert im Berufungsverfahren von Fr. 18'300.00 sind die Gerichtskosten (Entscheidunggebühr) auf gerundet Fr. 2'380.00 festzusetzen (§ 10 Abs. 1 GebührD i.V.m. § 7 Abs. 1 GebührD) und werden mit dem vom Kläger in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 ZPO).

Der Kläger ist zudem zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu bezahlen. Die Grundentschädigung

gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT beträgt beim vorliegenden Kostenstreitwert Fr. 4'595.00. Ausgehend davon ist die der Beklagten zustehende zweitinstanzliche Parteientschädigung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Verhandlung und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) einerseits und einer Auslagenpauschale von 3 % andererseits auf gerundet Fr. 2'839.70 (= Fr. 4'595.00 x 0.8 x 0.75 x 1.03) festzusetzen. Die unaufgeforderte Eingabe der Beklagten vom 11. April 2025 war überflüssig und berechtigt daher nicht zu einem ordentlichen Zuschlag (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AnwT). Ein Mehrwertsteuerzuschlag entfällt, zumal sowohl die Beklagte als auch deren Rechtsvertreter ihren Sitz in Deutschland haben und die erbrachte Dienstleistung des Rechtsvertreters daher als in Deutschland erbracht gilt (Sitz des Dienstleistungsempfängers; vgl. Art. 8 Abs. 1 MWSTG) und nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a MWSTG). Zu einer allfälligen Belastung durch die deutsche Umsatzsteuer macht die Beklagte keine Angaben, sodass es diesbezüglich an einem schlüssigen Tatsachenvortrag fehlt (vgl. auch das Merkblatt des Generalsekretariats der Gerichte Kanton Aargau vom 11. Januar 2016 [abrufbar unter: www.ag.ch / Aargau / Über uns / Gerichte Kanton Aargau / Organisation / Obergericht / Handelsgericht; zuletzt besucht am: 15. Juli 2025]).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 2'380.00 wird dem Kläger auferlegt.

3.

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'839.70 zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet-

rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 18'300.00**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 15. Juli 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Giese

Tognella